

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Langenscheid vom 04.10.2021

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.04.2013 außer Kraft.

ORTSGEMEINDE LANGENSCHIED

Langenscheid, den 04.10.2021

(Ulrich Strutt) Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 33,00 €
 - b) vom vollendeten 14. Lebensjahr ab 110,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 110,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 110,00 €
4. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 110,00 €
5. Überlassung einer anonymen Erdbestattungsgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 110,00 €
6. Für die Urnenrasengrabstätten, die anonymen Urnenbeisetzungen sowie die anonymen Erdbestattungsgrabstätten wird zusätzlich eine Gebühr für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet.
Sie beträgt: 330,00 €

II. Gemischte Grabstätten

- Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung 110,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 220,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 440,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a)
bei einer späteren Bestattung je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 5,50 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 11,00 €
- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a und b für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 220,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 440,00 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 220,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 440,00 €
 - cc) eine dreistellige Grabstätte 660,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr
 - aa) eine Einzelgrabstätte 5,50 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 11,00 €
 - cc) eine dreistellige Grabstätte 16,50 €
- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a und b für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 220,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 440,00 €
 - cc) eine dreistellige Grabstätte 660,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen
2. Das Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte durch Gemeindepersonal
Friedhofspersonal 110,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Durchführung einer Trauerfeier 55,00 €

VII. Sonstige Gebühren - Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Für die Räumung von Grabstätten einschließlich der Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassungen, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) Reihengräber -auch gemischte Grabstätten- 220,00 €
 - b) für Urnengräber 220,00 €
 - c) Urnenrasengräber 220,00 €
 - d) für Einzelwahlgräber 220,00 €
 - e) Doppelwahlgräber 220,00 €

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten, d.h., sie wird nach Errichtung des Grabmahls bzw. der Grabanlage angefordert.